

- A. Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung  
B. Lehrplan für den beruflichen Unterricht
- 

## **Tiermedizinische Praxisassistentin/ Tiermedizinischer Praxisassistent**

A

### **Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung**

vom 15. August 1994

Änderung vom 15. Dezember 2002

---

*Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,*

gestützt auf die Artikel 12 Absatz 1, 39 Absatz 1 und 43 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978<sup>1</sup> über die Berufsbildung (im Folgenden Bundesgesetz genannt)

und die Artikel 1 Absatz 1, 9 Absätze 3–6, 13 und 32 der zugehörigen Verordnung vom 7. November 1979<sup>2</sup>,

sowie Artikel 57 der Verordnung 1 vom 14. Januar 1966<sup>3</sup> zum Arbeitsgesetz,

*verordnet:*

#### **1            Ausbildung**

#### **11          Lehrverhältnis**

**Art. 1**            Berufsbezeichnung, Beginn und Dauer der Lehre

<sup>1</sup> Die Berufsbezeichnung ist Tiermedizinische Praxisassistentin.

<sup>2</sup> Die Tiermedizinische Praxisassistentin befasst sich mit der Organisation und Administration der tierärztlichen Praxis, betreut die Kunden und bereitet die Praxisräume vor. Sie hilft mit bei Untersuchungen, Behandlungen und Operationen und führt Laboranalysen durch.

<sup>1</sup> SR 412.10

<sup>2</sup> SR 412.101

<sup>3</sup> SR 822.111

<sup>3</sup> Die Lehre dauert drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schuljahr der zuständigen Berufsschule.

## **Art. 2** Anforderungen an den Lehrbetrieb (Praxis)

<sup>1</sup> Lehrtöchter dürfen nur in Betrieben ausgebildet werden, die gewährleisten, dass das ganze Ausbildungsprogramm nach Artikel 5 vermittelt wird.

<sup>2</sup> Lehrbetriebe, die einzelne Teile des Ausbildungsprogramms nach Artikel 5 nicht vermitteln können, dürfen Lehrtöchter nur ausbilden, wenn sie sich verpflichten, ihnen diese Teile in einem andern Betrieb vermitteln zu lassen. Dieser Betrieb, der Inhalt und die Dauer der ergänzenden Ausbildung werden im Lehrvertrag festgelegt. Die Ausbildung im Labor muss auf jeden Fall im Lehrbetrieb stattfinden.

<sup>3</sup> Zur Ausbildung von Lehrtöchtern sind berechtigt<sup>4</sup>:

Diplomierte Tierärzte in Zusammenarbeit mit gelernten Tiermedizinischen Praxisassistentinnen oder Tierarztgehilfinnen GST mit Röntgenberechtigung oder gelernten Personen mit gleichwertiger Ausbildung wie medizinische Praxisassistentinnen oder medizinische Laborantinnen mit Röntgenberechtigung, die mindestens zwei Jahre im Berufsfeld der Tiermedizinischen Praxisassistentinnen gearbeitet haben.

<sup>4</sup> Die Eignung eines Lehrbetriebes wird durch die zuständige kantonale Behörde festgestellt<sup>5</sup>. Vorbehalten bleiben die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes.

<sup>5</sup> Um eine methodisch richtige Instruktion sicherzustellen, erfolgt die Ausbildung nach einem Modellehrgang<sup>6</sup>, der auf Grund von Artikel 5 dieses Reglements ausgearbeitet worden ist.

## **Art. 3** Höchstzahl der Lehrtöchter

<sup>1</sup> Ein Lehrbetrieb darf ausbilden:

1 Lehrtochter, wenn neben dem Lehrmeister in der Regel ständig mindestens eine Fachperson beschäftigt ist; eine zweite Lehrtochter darf ihre Lehre beginnen, wenn die erste ins letzte Lehrjahr eintritt;

1 weitere Lehrtochter auf je eine weitere ständig beschäftigte Fachperson.

<sup>2</sup> Als Fachleute für die Festsetzung der Höchstzahl der Lehrtöchter gelten die Ausbildungsberechtigten nach Artikel 2 Absatz 3.

<sup>3</sup> Die Lehrtöchter sollen so eingestellt werden, dass sie sich gleichmässig auf die Lehrjahre verteilen.

<sup>4</sup> Änderung vom 15. Dezember 2002.

<sup>5</sup> Die Ausrüstungsliste kann bei der Gesellschaft Schweiz. Tierärzte (GST) bezogen werden.

<sup>6</sup> Der Modellehrgang kann bei der Gesellschaft Schweiz. Tierärzte (GST) bezogen werden.

## 12 Ausbildungsprogramm für den Betrieb

### Art. 4 Allgemeine Richtlinien

<sup>1</sup> Der Betrieb stellt der Lehrtochter zu Beginn der Lehre einen geeigneten Arbeitsplatz sowie die notwendigen Einrichtungen und Werkzeuge zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die Lehrtochter muss rechtzeitig über die mit den einzelnen Arbeiten verbundenen Unfallgefahren und möglichen Gesundheitsschädigungen aufgeklärt werden. Entsprechende Vorschriften und Empfehlungen werden ihr abgegeben und erklärt.

<sup>3</sup> Zur Förderung der beruflichen Fertigkeiten werden alle Arbeiten abwechselnd wiederholt. Die Lehrtochter muss so ausgebildet werden, dass sie am Ende alle im Ausbildungsprogramm aufgeführten Arbeiten selbstständig und in angemessener Zeit ausführen kann.

<sup>4</sup> Der Lehrmeister hält den Ausbildungsstand der Lehrtochter periodisch, in der Regel jedes Semester, in einem Ausbildungsbericht<sup>7</sup> fest, den er mit der Lehrtochter bespricht. Der Bericht ist dem gesetzlichen Vertreter zur Kenntnis zu bringen.

<sup>5</sup> Die Lehrtochter muss ein Arbeitsbuch<sup>8</sup> führen, in dem sie laufend alle wesentlichen Arbeiten, die erworbenen Berufskennnisse und ihre Erfahrungen festhält. Der Lehrmeister kontrolliert und unterzeichnet das Arbeitsbuch jedes Semester. Es darf an der Lehrabschlussprüfung in den praktischen Fächern als Hilfsmittel verwendet werden.

<sup>6</sup> Im Ausbildungsprogramm nach Artikel 5 sind Tätigkeiten enthalten, die nach Artikel 54 Buchstaben a und b der Verordnung<sup>19</sup> zum Arbeitsgesetz für Jugendliche als verboten gelten. Die Ausübung dieser Tätigkeiten im Rahmen der beruflichen Ausbildung wird hiermit gestützt auf die genannte Verordnung bewilligt.

### Art. 5 Praktische Arbeiten und Berufskennnisse

<sup>1</sup> Die Richtziele umschreiben allgemein und umfassend die von der Lehrtochter am Ende jeder Ausbildungsphase verlangten Kenntnisse und Fertigkeiten. Die Informationsziele verdeutlichen die Richtziele im einzelnen.

<sup>2</sup> *Richt- und Informationsziele* für die einzelnen Lehrjahre:

#### *Richtziele*

- die beruflichen Kompetenzen im Rahmen des Rechtes und des Ausbildungsstandes wahrnehmen
- bei den einzelnen Arbeiten Massnahmen zur Gewährleistung der persönlichen und allgemeinen Sicherheit sowie zum Wohl der Tiere und zum Schutz der Umwelt treffen
- die Praxiseinrichtung unterhalten sowie die Betriebsbereitschaft der Apparate und Instrumente gewährleisten
- Laboranalysen nach anerkannten Methoden durchführen

<sup>7</sup> Formulare für den Ausbildungsbericht können beim kant. Amt für Berufsbildung oder bei der Gesellschaft Schweiz. Tierärzte (GST) bezogen werden.

<sup>8</sup> Das Arbeitsbuch kann bei der Gesellschaft Schweiz. Tierärzte (GST) oder beim kant. Amt für Berufsbildung bezogen werden.

<sup>9</sup> SR 822.111

- die nötigen Massnahmen zum Schutz vor ionisierenden Strahlen treffen
- administrative Arbeiten erledigen

## **Erstes Lehrjahr**

### *Administration*

- Organisation und Einrichtungen der Praxis kennen und damit vertraut werden
- Bedienung des Telefonapparates und der Zusatzgeräte kennen und einfache Telefongespräche führen
- mit der Praxisagenda vertraut werden
- die Kundenkartei erstellen
- Dokumente archivieren

### *Sprechstunde*

- die Grundkenntnisse in Reinigung und Hygiene erlangen und Hygienemassnahmen unter Anleitung ausführen
- Instrumente und Apparate unter Aufsicht pflegen, warten und bereitstellen
- den sicheren Umgang mit den Tieren in der Praxis üben, insbesondere das korrekte Fixieren der Tiere für die Untersuchung und Behandlung
- die wichtigsten in der Praxis verwendeten Impfstoffe und Impfpläne kennen

### *Operation*

- den Operationsraum für einen Routineeingriff vorbereiten
- Kenntnisse in Asepsis und Sterilität erwerben und das Operationsmaterial für einfache Eingriffe bereitstellen

### *Labor*

- einfache Laborarbeiten durchführen

### *Tierpflege*

- Umgang mit stationären Patienten erlernen
- hygienische Massnahmen unter Anleitung durchführen
- Tiere unter Anleitung füttern und pflegen
- allgemeine Massnahmen für das Wohlbefinden des Patienten kennen und einsetzen

## **Zweites Lehrjahr**

### *Administration*

- administrative Arbeiten unter Aufsicht ausführen
- Vertrauen im Umgang mit Kunden gewinnen
- Sicherheit in der Terminplanung erlangen
- Kenntnisse über alle in der Praxis geführten Medikamente und Verkaufartikel erlangen

### *Sprechstunde*

- Sicherheit und Gewandtheit im Umgang mit Tieren erreichen
- Hygienemassnahmen durchführen
- Röntgenarbeiten unter Kontrolle durchführen

### *Operation*

- narkotisierte Tiere für die Operation vorbereiten, alle nötigen Instrumente, Apparate und Hilfsmittel bereitstellen
- Kenntnisse in Sterilität und Asepsis anwenden

### *Labor*

- Laborarbeiten unter Kontrolle ausführen

### *Tierpflege*

- die Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme der Patienten sicherstellen
- den Zustand der Patienten mit einfachen Mitteln kontrollieren
- das Wohlbefinden der Patienten sicherstellen
- die angeordnete Diätfütterung und Medikamenteneingabe unter Kontrolle ausführen

## **Drittes Lehrjahr**

### *Administration*

- administrative Arbeiten selbstständig ausführen
- im Umgang mit der Kundschaft Sicherheit und Gewandtheit erlangen
- eine Notfallsituation erkennen und die nötigen Anweisungen treffen
- den Kunden in allgemeinen Fragen der Tierhaltung und Ernährung beraten
- das Medikamenten- und Warenlager selbstständig bewirtschaften

### *Sprechstunde*

- die erworbenen Kenntnisse in der Sprechstundenhilfe anwenden und vertiefen
- einfache Anordnungen des Tierarztes durchführen
- Röntgenarbeiten vornehmen
- erste Hilfe leisten
- Technik der Blutentnahme und der subcutanen Injektion kennen

### *Operation*

- dem Tierarzt bei Operationen assistieren
- Tiere während und nach der Narkose überwachen

### *Labor*

- Laborarbeiten selbstständig ausführen

## *Tierpflege*

- angeordnete Fütterungs- und Diätvorschriften selbstständig ausführen
- angeordnete Spezialtherapien selbstständig oder assistierend ausführen

## *Informationsziele*

### *Allgemeine Berufskennnisse*

- allgemeine Kenntnisse über den Bau und die Funktion des Tierkörpers gewinnen
- allgemeine Kenntnisse über das Verhalten und die Ernährung der gesunden und kranken Haustiere erlangen
- Anzeichen und Verlauf der häufigsten Erkrankungen bei Haustieren beschreiben
- die häufigsten Zoonosen kennen
- Kenntnisse in der Lagerung und Anwendung von Impfstoffen erlangen
- Arzneimittel nach therapeutischen Gruppen einteilen und ihre Anwendung beschreiben
- die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen im Bereich Tierhaltung und Tierschutz kennen

### *Praxisadministration*

- Telefonanrufe entgegennehmen
- den freundlichen, korrekten Umgang mit Kunden pflegen
- die Dringlichkeit von Konsultationen oder Besuchen erkennen und richtig entscheiden
- Termine für Behandlung und Operation vereinbaren
- Agenda führen
- Patienten-/Kundenkartei führen
- Röntgenbilder archivieren
- Kunden in der Praxis betreuen
- Auskünfte über allgemeine Fragen der Tierhaltung, Pflege und Ernährung erteilen
- nach Anweisung des Tierarztes Medikamente abgeben und Kunden über die korrekte Anwendung instruieren
- Medikamente und Verbrauchsmaterialien aufbewahren, kontrollieren und bestellen
- die korrekte Aufbewahrung und Kontrolle von Betäubungsmitteln gewährleisten
- Lieferungen kontrollieren
- Praxiskasse verwalten
- Barzahlungen buchen

- Honorarrechnungen und Mahnungen nach Vorgabe ausstellen
- Debitoren und Kreditoren verwalten
- Personal Computer bedienen

#### *Sprechstundenassistenz*

- dem Tierarzt beim Untersuchen und Behandeln der Tiere assistieren
- Tiere für die Untersuchung und Behandlung situationsgerecht halten und ruhig stellen
- den Kunden in der Sprechstunde betreuen
- Notfallsituationen erkennen und erste Hilfe leisten
- alle notwendigen Massnahmen für die Untersuchung und Behandlung treffen, Instrumente und Apparate bereitlegen
- selbstständig einfache Behandlungen am sedierten oder unsedierten Tier vornehmen
- Röntgenaufnahmen unter Beachtung der Strahlenschutzgrundsätze durchführen
- Röntgenbilder entwickeln
- bei therapeutischen Massnahmen wie Injektionen, Infusionen, Verbänden und anderen Behandlungen assistieren
- die in der Praxis üblichen Instrumente und Apparate kennen und funktionsbereit halten
- die Instrumente und Apparate nach Gebrauch reinigen und desinfizieren bzw. sterilisieren
- die Verantwortung für Hygiene und Sauberkeit in allen Praxisräumen und Zugängen wahrnehmen
- Technik der Blutentnahme und der subcutanen Injektion anwenden

#### *Operationsassistenz*

- den Operationsraum für einen chirurgischen Eingriff vorbereiten
- alle nötigen Instrumente, Apparate und Materialien sterilisieren und bereitstellen
- die Betriebsbereitschaft des Narkoseapparates sicherstellen
- das Tier für die Narkose vorbereiten
- das narkotisierte Tier auf dem Operationstisch fixieren und das Operationsfeld scheren, rasieren und desinfizieren
- Asepsis und Sterilität während des Eingriffes gewährleisten
- dem Tierarzt beim Operieren assistieren
- die Narkose und die Infusion überwachen
- das operierte Tier während der Aufwachphase kontrollieren

## *Labor*

- die präanalytischen Massnahmen für eine zuverlässige Laboruntersuchung treffen
- die in der Praxis üblichen Laboranalysen und Berechnungen nach anerkannten Methoden ausführen
- Urin chemisch und mikroskopisch untersuchen
- Blut hämatologisch und chemisch untersuchen
- Kotuntersuchungen durchführen
- Ausstriche von Punktaten und Geschabseln anfertigen und färben
- mikroskopische Untersuchungen vornehmen
- Qualitätskontrollen durchführen
- Sicherheit und Schutz am Arbeitsplatz beachten
- alle verbrauchten Chemikalien umweltgerecht entsorgen

## *Betreuung der hospitalisierten Patienten (Tierpflege)*

- den Zustand des Patienten mit einfachen Untersuchungsmethoden kontrollieren
- Massnahmen für ein optimales Wohlbefinden des Patienten treffen
- die Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme sicherstellen
- die angeordnete Therapie am Patient selbstständig oder assistierend vornehmen
- spezielle Therapien überwachen
- hygienische Massnahmen treffen.

## **13                    Ausbildung in der Berufsschule**

### **Art. 6**

Die Berufsschule erteilt den Pflichtunterricht nach dem Lehrplan des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit<sup>10</sup>.

## **2                    Lehrabschlussprüfung**

### **21                   Durchführung**

### **Art. 7                    Allgemeines**

<sup>1</sup> An der Lehrabschlussprüfung soll die Lehrtochter zeigen, ob sie die im Ausbildungsreglement und im Lehrplan umschriebenen Lernziele erreicht hat.

<sup>2</sup> Die Kantone führen die Prüfungen durch.

<sup>10</sup> Anhang zu diesem Reglement

## **Art. 8**            Organisation

<sup>1</sup>Die Prüfung wird in der Lehrpraxis, in einer anderen geeigneten Praxis oder in einer Berufsschule durchgeführt. Der Lehrtochter müssen die erforderlichen Einrichtungen und Materialien zur Verfügung gestellt werden. Mit dem Aufgebot wird bekannt gegeben, welche Gegenstände und Hilfsmittel sie mitbringen muss.

<sup>2</sup>Die Lehrtochter erhält die Prüfungsaufgabe erst bei Beginn der Prüfung. Sie wird ihr, soweit notwendig, erklärt.

<sup>3</sup>Das während der Lehrzeit geführte Arbeitsbuch darf bei der Prüfung im Fach «Berufspraxis (Praktische Arbeiten)» als Hilfsmittel verwendet werden.

## **Art. 9**            Experten

<sup>1</sup>Die kantonale Behörde ernennt die Prüfungsexperten. In erster Linie werden Absolventen von Expertenkursen beigezogen.

<sup>2</sup>Die Experten sorgen dafür, dass sich die Lehrtochter mit allen vorgeschriebenen Arbeiten während einer angemessenen Zeit beschäftigt, damit eine zuverlässige und vollständige Beurteilung möglich ist. Sie machen sie darauf aufmerksam, dass nicht bearbeitete Aufgaben mit der Note 1 bewertet werden.

<sup>3</sup>Mindestens ein Experte überwacht dauernd und gewissenhaft die Ausführung der Prüfungsarbeiten. Er hält seine Beobachtungen schriftlich fest.

<sup>4</sup>Die Abnahme der mündlichen Prüfungen erfolgt durch mindestens zwei Experten; dabei erstellt ein Experte Notizen über das Prüfungsgespräch.

<sup>5</sup>Die Experten prüfen die Lehrtochter ruhig und wohlwollend und bringen Bemerkungen sachlich an.

<sup>6</sup>Mindestens zwei Experten beurteilen die Prüfungsarbeiten.

# **22                    Prüfungsfächer und Prüfungsstoff**

## **Art. 10**            Prüfungsfächer

Die Prüfung ist in folgende Fächer unterteilt:

- a.    Berufspraxis (Praktische Arbeiten)    etwa 5 Stunden
- b.    Berufskennntnisse                            etwa 2 Stunden
- c.    Allgemeinbildung (nach dem Reglement vom 1. Juni 1978<sup>11</sup> über das Fach Allgemeinbildung an der Lehrabschlussprüfung in den gewerblich-industriellen Berufen).

## **Art. 11**            Prüfungsstoff

<sup>1</sup>Die Prüfungsanforderungen bewegen sich im Rahmen der Richtziele von Artikel 5 und des Lehrplans. Die Informationsziele dienen als Grundlagen für die Aufgabenstellung.

<sup>11</sup> SR 1978 II 162

## **Berufspraxis (Praktische Arbeiten)**

<sup>2</sup> Die Prüfung ist unterteilt in:

Labor (Praktische Arbeiten ca. 3 Stunden)

- eine Aufgabe aus der Ausbildung

Röntgen (mündlich und/oder schriftlich und praktische Arbeiten ca. 45 bis 60 Min.)

- Einstellungstechnik, Lagerung und Strahlenschutz

Sprechstunde (mündlich, ca. 20 Minuten)

Operation (mündlich, ca. 20 Minuten)

Praxisadministration (mündlich ca. 20 Min. oder schriftlich ca. 30 Min.)

## **Berufskennnisse**

<sup>3</sup> Die Prüfung ist unterteilt in:

Anatomie/Physiologie und Fütterung (schriftlich, ca. 45 Minuten)

Krankheitslehre und Arzneimittellehre/Anästhesiologie (schriftlich ca. 75 Minuten)

## **23 Beurteilung und Notengebung**

### **Art. 12 Beurteilung**

<sup>1</sup> Die Prüfungsarbeiten werden in folgenden Fächern und Positionen bewertet:

Prüfungsfach: *Berufspraxis (Praktische Arbeiten)*

Pos. 1 Labor = Vorbereitung, Verarbeitungstechnik, Protokoll

Pos. 2 Labor = Diagnostik, Ergebnis

Pos. 3 Röntgen

Pos. 4 Sprechstunde

Pos. 5 Operation

Pos. 6 Praxisadministration

Prüfungsfach: *Berufskennnisse*

Pos. 1 Anatomie/Physiologie und Fütterung

Pos. 2 Anatomie/Physiologie/Terminologie – Erfahrungsnote<sup>12</sup>

Pos. 3 Krankheitslehre, Arzneimittellehre, Anästhesiologie

Pos. 4 Krankheitslehre – Erfahrungsnote<sup>12</sup>

<sup>12</sup> Als Erfahrungsnote gilt, das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel der letzten zwei Semesterzeugnisse je Fach.

<sup>2</sup>Für Kandidaten die nach Art. 41 BBG zur Lehrabschlussprüfung zugelassen werden und nicht über die Erfahrungsnoten zu Pos. 2 und 4 verfügen, werden Pos. 1 und 3 der Berufskennnisse doppelt gezählt.

<sup>3</sup>Die Leistungen in jeder Prüfungsposition werden nach Artikel 13 bewertet. Werden zur Ermittlung der Positionsnote vorerst Teilnoten gegeben, so werden diese entsprechend ihrer Wichtigkeit im Rahmen der Position berücksichtigt<sup>13</sup>.

<sup>4</sup>Die Fachnoten sind die Mittel aus den Positionsnoten. Sie werden auf eine Dezimalstelle gerundet.

### **Art. 13**            Notenwerte

<sup>1</sup>Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

#### <sup>2</sup>Notenskala

Note	Eigenschaften der Leistungen
6	Qualitativ und quantitativ sehr gut
5	Gut, zweckentsprechend
4	Den Mindestanforderungen entsprechend
3	Schwach, unvollständig
2	Sehr schwach
1	Unbrauchbar oder nicht ausgeführt

### **Art. 14**            Prüfungsergebnis

<sup>1</sup>Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird in einer Gesamtnote ausgedrückt. Diese wird aus den folgenden Fachnoten ermittelt:

- Berufspraxis (Praktische Arbeiten), (zählt doppelt),
- Berufskennnisse,
- Allgemeinbildung.

<sup>2</sup>Die Gesamtnote ist das Mittel aus den Fachnoten ( $\frac{1}{4}$  der Notensumme) und wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

<sup>3</sup>Die Prüfung ist bestanden, wenn weder die Fachnote Berufspraxis (Praktische Arbeiten), noch die Gesamtnote den Wert 4,0 unterschreitet.

<sup>4</sup>Zum Röntgen ist berechtigt, wer in der Positionsnote 3 «Röntgen» des Faches Berufspraxis (Praktische Arbeiten) mindestens den Wert 4,0 erreicht.

<sup>5</sup>Ein Wiederholen der Prüfung in der Position «Röntgen» ist zweimal möglich.

<sup>13</sup> Notenformulare können bei der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte (GST) bezogen werden.

#### **Art. 15**           Notenformular und Expertenbericht

<sup>1</sup> Auf Einwendungen der Lehrtochter, sie sei in grundlegende Fertigkeiten und Kenntnisse nicht eingeführt worden, dürfen die Experten keine Rücksicht nehmen. Sie halten jedoch ihre Angaben im Expertenbericht fest.

<sup>2</sup> Zeigen sich bei der Prüfung Mängel in der betrieblichen oder schulischen Ausbildung, so tragen die Experten genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Notenformular ein.

<sup>3</sup> Das Notenformular mit dem Expertenbericht wird nach der Prüfung von den Experten unterzeichnet und unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zugestellt.

#### **Art. 16**           Fähigkeitszeugnis

<sup>1</sup> Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis und ist berechtigt, die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung «Gelernte Tiermedizinische Praxisassistentin/gelernter Tiermedizinischer Praxisassistent» zu führen.

<sup>2</sup> Das Bestehen der Prüfungsposition 3 «Röntgen» des Faches Berufspraxis (Praktische Arbeiten) wird im Fähigkeitszeugnis mit einem Vermerk nach den Angaben des Bundesamtes für Gesundheitswesen (BAG) eingetragen.

#### **Art. 17**           Rechtsmittel

Beschwerden betreffend die Lehrabschlussprüfung richten sich nach kantonalem Recht.

### **3**                   **Schlussbestimmungen**

#### **Art. 18**           Übergangsrecht

Bisherige Ausweise GST für Tierarztgehilfinnen mit Röntgenberechtigung, die ihre Ausbildung vor oder bis drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Ausbildungsvorschriften absolviert haben und eine zweijährige Berufspraxis nachweisen können, werden dem Fähigkeitszeugnis der Lehrabschlussprüfung gleichgestellt.

#### **Art. 19**           Inkrafttreten

Die Bestimmungen über die Ausbildung treten am 1. Januar 1995 in Kraft, diejenigen über die Lehrabschlussprüfung am 1. Januar 1998.

15. August 1994

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:  
Delamuraz

# **Tiermedizinische Praxisassistentin/ Tiermedizinischer Praxisassistent**

B

## **Lehrplan für den beruflichen Unterricht der Tiermedizinischen Praxisassistentin**

vom 15. August 1994

---

*Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA),  
gestützt auf Artikel 28 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978<sup>14</sup> über die Berufsbildung  
und Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung vom 14. Juni 1976<sup>15</sup> über Turnen und  
Sport an Berufsschulen,  
verordnet:*

### **1 Allgemeines**

Die Berufsschule vermittelt der Lehrtochter die notwendigen theoretischen Berufskennnisse und die Allgemeinbildung. Sie unterrichtet nach diesem Lehrplan und berücksichtigt bei der Gestaltung des Unterrichts die in Artikel 5 des Ausbildungsreglements den einzelnen Lehrjahren zugeordneten Lernziele. Die auf dieser Grundlage erstellten schulinternen Arbeitspläne werden den Lehrbetrieben auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

Die Klassen werden nach Lehrjahren gebildet. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen der Zustimmung der kantonalen Behörde und des BIGA.

Der Pflichtunterricht wird nach Möglichkeit auf einen ganzen Schultag angesetzt. Ein ganzer Schultag darf, einschliesslich Turnen und Sport, nicht mehr als neun, ein halber nicht mehr als fünf Lektionen umfassen<sup>16</sup>.

### **2 Stundentafel**

Die Zahl der Lektionen ist verbindlich. Abweichungen in Bezug auf deren Verteilung auf die Lehrjahre bedürfen der Zustimmung der kantonalen Behörde und des BIGA.

<sup>14</sup> SR 412.10

<sup>15</sup> SR 415.022

<sup>16</sup> Wird der berufliche Unterricht an interkantonalen Fachkursen erteilt, richtet sich die Schulorganisation nach dem Reglement über die Durchführung dieser Kurse.

Fächer	Lehrjahre			Total Lektionen
	1	2	3	
1 Biologie	40	–	–	40
2 Chemie	40	–	–	40
3 Physik	40	–	–	40
4 Fachrechnen	40	–	–	40
5 Anatomie/Physiologie/Terminologie	40	40	–	80
6 Krankheitslehre	–	40	40	80
7 Arzneimittellehre/Anästhesiologie	–	–	40	40
8 Labortheorie	40	40	–	80
9 Röntgen	–	–	40	40
10 Fütterung	–	–	20	20
11 Rassenkunde/Verhalten	–	–	20	20
12 Kommunikation	–	40	–	40
13 Informatik/Textverarbeitung	–	40	40	80
14 Deutsch	40	40	40	120
15 Geschäftskunde	40	40	40	120
16 Staats- und Wirtschaftskunde	–	40	40	80
17 Turnen und Sport	40	40	40	120
<b>Total</b>	<b>360</b>	<b>360</b>	<b>360</b>	<b>1080</b>
Anzahl Schultage/Woche	1	1	1	

### 3 Unterricht

Die Richtziele umschreiben allgemein und umfassend die von der Lehrtochter am Ende der Ausbildung verlangten Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Informationsziele verdeutlichen die Richtziele im einzelnen.

#### 31 Biologie (40 Lektionen)

##### *Richtziel*

Biologische Grundkenntnisse erlangen, die zum Verständnis von wichtigen Lebensvorgängen beitragen

##### *Informationsziele*

- Kennzeichen des Lebens verstehen
- Aufbau der tierischen Zelle kennen
- einfache Stoffwechselfvorgänge und Transportmechanismen wie Diffusion und Osmose erklären
- Vorgänge der Entwicklung und Fortpflanzung erläutern
  - Zellwachstum und Differenzierung
  - Mitose

- Meiose
- Embryonalentwicklung
- einfache Zusammenhänge der Vererbung anhand der Mendelschen Gesetze beschreiben
- schädliche biologische Einflüsse von Strahlen kennen

## **32 Chemie (40 Lektionen)**

### *Richtziel*

Grundwissen für das Verständnis chemischer Reaktionen im lebenden Organismus und im Praxislabor erlangen

### *Informationsziele*

- Grundbegriffe über Stoffarten und den atomaren Aufbau der Materie umschreiben
- Atombau und Periodensystem der Elemente anhand einfacher chemischer Reaktionen erklären
- die Begriffe Molekularmasse, Molvolumen oder Mol und Löslichkeit von Stoffen erklären
- chemische Vorgänge am Beispiel von Säure-Base-Reaktionen und einfachen Redoxvorgängen erläutern
- den Begriff und die Bedeutung des pH-Wertes definieren
- das Prinzip von Indikatoren und Pufferlösungen beschreiben
- den Bau der Kohlenwasserstoffe und von einfachen sauerstoffhaltigen Verbindungen nennen und zuordnen
- den Begriff und die Bedeutung der Aminosäuren definieren
- den Aufbau von Eiweiss, Fett und Kohlenhydraten beschreiben

## **33 Physik (40 Lektionen)**

### *Richtziel*

Grundlagen in Physik zur Förderung des Verständnisses für physikalische Zusammenhänge in der beruflichen Arbeit erlangen

### *Informationsziele*

- Mechanik: Begriffe wie Masse, Kraft, Arbeit, Leistung, Energie, Dichte und Druck erklären. SI-Einheiten kennen
- Optik: Licht als elektromagnetische Strahlung mit ihren Eigenschaften kennen lernen. Anwendung der Optik am Beispiel des Fotometers kennen
- Wärmelehre: Begriffe wie Wärmeenergie, Temperatur, Aggregatzustände, Diffusion, Wärmeübertragung, Thermometer, Verdunstungswärme erklären
- Elektrizitätslehre: mit den Grundbegriffen vertraut werden. Praktische Anwendung der Elektrizität und deren sicheren Umgang kennen

## **34 Fachrechnen (40 Lektionen)**

### *Richtziel*

Berufliche Rechenprobleme lösen können

### *Informationsziele*

- Grundrechenoperationen und Bruchrechnen anwenden
- Zahlen mit Hilfe von Zehnerpotenzen und entsprechenden Präfixen darstellen und anwenden
- Dreisatz- und Prozentrechnen üben und auf labortechnische Problemstellungen übertragen
- einfache Gleichungen lösen und an Beispielen wie Formelumwandlungen anwenden
- eingeführte Rechenarten auf praxisbezogene Bereiche wie Konzentrations-, Mischungs- und Verdünnungsrechnen übertragen

## **35 Anatomie/Physiologie/Terminologie (80 Lektionen)**

### *Richtziele*

- über Grundlagen in Anatomie und Physiologie verfügen
- wichtige tierartige Unterschiede kennen
- die gebräuchlichen Fachausdrücke beherrschen

### *Informationsziele*

#### *Baufüge des Tieres*

- Gewebearten und ihr Vorkommen im tierischen Körper kennen

#### *Stütz- und Bewegungsapparat*

- Aufbau und Funktion des Bewegungsapparates erklären
- Bewegungsabläufe beschreiben

#### *Haut und Schleimhaut*

- Bau der Haut, der Hautdrüsen und Anhangsorgane beschreiben
- Aufbau und Vorkommen der Schleimhäute kennen

#### *Verdauungssystem*

- Aufbau und Funktion der Verdauungsorgane beschreiben
- Bau und Funktion der Leber und der Bauchspeicheldrüse erläutern

### *Herz-Kreislaufsystem*

- Bau und Funktion der Gefäße erklären
- grosser und kleiner Kreislauf beschreiben
- Bau und Funktion des Herzens und damit verbundene medizinische Ausdrücke erklären
- die Bedeutung der Pulsmessung in der Tiermedizin wissen

### *Lymphatisches System*

- mit dem Aufbau und der Funktion des lymphatischen Systems vertraut sein

### *Atmungssystem*

- Bau- und Funktionsweise der oberen Atemwege skizzieren
- Bau- und Funktionsweise der Lungen unter Berücksichtigung der tierartigen Unterschiede beschreiben

### *Harnapparat*

- Bau- und Funktionsweise der Nieren und ableitenden Harnwege kennen

### *Geschlechtsapparat*

- Bau- und Funktion des weiblichen und männlichen Geschlechtsapparates der verschiedenen Tierarten erläutern
- Kenntnisse über Fortpflanzung, Trächtigkeit und Geburt der Haustiere haben

### *Endokrines System*

- die Hormondrüsen und ihre Lokalisationen aufzählen
- grundlegende Prinzipien der Hormonregulation verstehen

### *Nervensystem*

- Anatomie von Gehirn, Rückenmark und peripheren Nerven inkl. vegetativem Nervensystem beschreiben
- Abläufe der Erregungsleitung, Übertragung und Funktion des Reflexbogens verstehen

### *Sinnesorgane*

- Bau und Funktion der wichtigsten Sinnesorgane beschreiben:
  - Auge
  - Ohr
  - Gleichgewichtsorgan
  - Geschmacks- und Geruchsorgane

## **36 Krankheitslehre (80 Lektionen)**

### *Richtziele*

- klinisch wichtige Grundbegriffe der allgemeinen Pathologie kennen
- mit den häufigsten Krankheiten der Haustiere vertraut werden
- ausgewählte Krankheiten der Zootiere kennen

### *Informationsziele*

#### *Allgemeine Krankheitslehre*

- folgende krankhaften Veränderungen charakterisieren:
  - Entzündungen
  - Infektionen
  - Kreislaufstörungen
  - Tumore
  - Folgen physikalischer oder chemischer Einflüsse
- Grundlagen der Immunologie beherrschen
- Bedeutung von Prophylaxe und Prävention kennen

#### *Spezielle Krankheitslehre*

- für wichtige Krankheiten der Haustiere aus nachfolgenden Gebieten:
  - klinische Begriffe kennen
  - Ursachen nennen
  - Leitsymptome beschreiben
  - diagnostische und therapeutische Massnahmen verstehen von
    - Infektionskrankheiten
    - Krankheiten der Haut
    - Krankheiten des Blutes
    - Herz-Kreislaufkrankheiten
    - Krankheiten des Respirationstraktes
    - Krankheiten des Verdauungstraktes
    - Krankheiten des Harnapparates
    - Krankheiten des Genitalapparates
    - Krankheiten des Nervensystems
    - Krankheiten der Sinnesorgane
    - Krankheiten des endokrinen Systems und Stoffwechselkrankheiten
    - Verletzungen und Krankheiten des Bewegungsapparates

## **37 Arzneimittellehre/Anästhesiologie (40 Lektionen)**

### *Richtziele*

- Kenntnisse über die wichtigsten Arzneimittelgruppen und deren Anwendung und Lagerung nennen
- Kenntnisse der Anästhesiologie im Umgang mit narkotisierten Tieren anwenden können

### *Informationsziele*

- die Begriffe: Pharmakologie, Toxikologie, Arzneimittel, pharmazeutische Spezialitäten, kausale und symptomatische Therapie kennen
- die geläufigen Arzneimittelformen und Gruppen und deren Anwendungs- und Aufbewahrungsarten kennen
- einfache Kenntnisse über den Arzneimittelmetabolismus haben
- die wichtigsten Gesetzesbestimmungen über Arzneimittel kennen
- Definition des Begriffes Anästhesiologie geben
- verschiedene Formen der Anästhesie beschreiben
- Anwendung und Wirkungsweise der verschiedenen Narkosemittel kennen
- Bau und Funktion des Narkoseapparates beschreiben

## **38                    Labortheorie (80 Lektionen)**

### *Richtziel*

Kenntnisse zur Durchführung der gebräuchlichen Prüfmethode im Praxislabor einschliesslich der Qualitätssicherung beherrschen

### *Informationsziele*

- die Grundlagen für fachgerechte Durchführung medizinischer Laboranalysen beschreiben
- Eigenschaften und Aufbewahrungsart der zu verwendenden Stoffe und Reagenzien beschreiben
- Laborgeräte und -apparate beschreiben
- die fachgerechte Information des Kunden und Vorbereitung des Tieres erklären
- Entnahme des Untersuchungsmaterials unter standardisierten Bedingungen und zur Vorbereitung für die Labordiagnostik erklären
- ausgewählte Laboranalysen erklären, protokollieren und Untersuchungsbefunde den Krankheitsbildern zuordnen
- Aufbewahren, Versenden und Beseitigen von Untersuchungsmaterialien erklären
- Grundsätze des Umweltschutzes erläutern
- Grundsätze des Arbeitsschutzes und der Hygiene erläutern

### **39 Röntgen (40 Lektionen)**

gemäss Verordnung des Bundesamtes für Gesundheitswesen (BAG)

#### *Richtziele*

- Grundkenntnisse über ionisierende Strahlen erlangen
- Wirkung und Gefahren von Röntgenstrahlen verstehen
- Strahlenschutzverordnung kennen, Strahlenschutzmassnahmen beachten und anwenden können
- nach Anweisung des Tierarztes selbstständig einfache Aufnahmen anfertigen

#### *Informationsziele*

- Einblick in die Entstehung von Röntgenstrahlen gewinnen
- Wirkung von ionisierenden Strahlen auf biologische Organismen umschreiben
- die durch Röntgenstrahlen möglichen Gesundheitsschädigungen aufzeigen
- die Entstehung eines Röntgenbildes und den Entwicklungsprozess beschreiben
- die Funktionsweise einer Röntgenanlage skizzieren
- die Begriffe Kilovolt (kv) und Milliampèresekunden (mAs) erläutern
- wichtige Vorbereitungsmassnahmen und Lagerungstechniken in der Tierpraxis kennen
- mit Hilfe von Belichtungstabellen selbstständig einfache Aufnahmen anfertigen
- mit verschiedenen Film-, Folien- und Kassettenmaterialien und ihrer Anwendung vertraut werden
- Möglichkeiten der Beschriftung von Röntgenbildern aufzählen
- belichtete Filme von Hand oder mit dem Automaten entwickeln können
- über die umweltgerechte Entsorgung anfallender Chemikalien informiert sein
- wichtige Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung kennen und begründen
- Strahlenschutzmassnahmen beschreiben und ihre praktische Anwendung beherrschen
- die Dosimetriekontrolle erläutern und damit zusammenhängende administrative Arbeiten durchführen

### **310 Fütterungslehre (20 Lektionen)**

#### *Richtziele*

- Grundlagen zur Fütterung von Fleisch- und Pflanzenfressern erlangen
- unterschiedliche Bedürfnisse ausgewählter Tierarten kennen lernen
- Grundsätze und Bedeutung der Diätetik erklären

### *Informationsziele*

#### *Allgemeine Grundlagen*

- Nährstoffgruppen nennen und mit einfachen Beispielen ihr Vorkommen in natürlichen Futtermitteln aufzeigen
- Verdauungsphysiologie von Haustieren beschreiben
- wichtige Unterschiede bei Pflanzenfressern erklären: Celluloseabbau, Bedeutung von Rohfasergehalt und Futterstruktur, Problem des Futterwechsels
- Einteilung von Futtermitteln: Begriffe wie Feuchtfutter, Trockenfutter, Alleinfutter und Ergänzungsfutter erklären

#### *Fütterung von Hund und Katze*

- normale Fütterung des Hundes und typische Fütterungsfehler darstellen
- normale Fütterung der Katze und typische Fütterungsfehler erklären
- spezielle Situationen am Beispiel wachsender und laktierender Tiere besprechen
- einfache Futterrationen anhand von Bedarfs- und Gehaltszahlen (Feuchtfutter, Trockenfutter) berechnen
- künstliche Aufzucht von Hunde- und Katzenwelpen erklären

#### *Fütterung von Pflanzenfressern*

- Fütterung grob umreißen

#### *Diätetik*

- Begriff Diät erklären
- häufige Krankheiten aufzählen, die Diätfütterung erfordern
- Probleme bei der Diätfütterung von Tieren darstellen: Akzeptanz, selber mischen/käufliches Futter, Langzeitbehandlung, Kosten

## **311 Rassenkunde/Verhalten (20 Lektionen)**

### *Richtziel*

Die häufigsten in der tierärztlichen Praxis vorkommenden Tierarten und Rassen kennen und auf ihre besonderen Verhaltensweisen hinweisen

### *Informationsziele*

- die häufigsten Hunderassen und ihre Charaktereigenschaften nennen
- die häufigsten Katzenrassen und ihre Charaktermerkmale nennen
- die häufigsten Vertreter der Zoo- und Heimtiere mit ihren besonderen Verhaltensmerkmalen kennen
- die häufigsten Rinder-, Ziegen-, Schaf-, Schweine- und Pferderassen aufzählen und ihre besonderen Verhaltensmerkmale kennen
- Verhalten gegenüber schwierigen Patienten kennen und beschreiben

### **312                    Kommunikation (40 Lektionen)**

#### *Richtziele*

- sich im Gespräch und im Umgang mit Kunden korrekt und standesgemäss verhalten
- seine eigene Persönlichkeit entfalten
- sich im Gespräch und im Umgang mit Mitarbeitern korrekt und kollegial verhalten

#### *Informationsziele*

- Gespräche am Telefon und im direkten Kontakt freundlich, korrekt und sachbezogen führen
- eigene Sprech- und Ausdrucksweise im Gespräch trainieren
- sich im Benehmen und Auftreten gegenüber fremden Personen und Mitarbeitern korrekt und standesgemäss verhalten
- in schwierigen Situationen wie Notfälle, Reklamationen, Trauer, Stress sicher, zuverlässig und ruhig reagieren
- die Technik von Beratungs- und Verkaufsgesprächen beherrschen

### **313                    Informatik/Textverarbeitung (80 Lektionen)**

#### *Richtziele*

- Zehnfinger-Tastschreibmethode beherrschen
- Grundkenntnisse in Informatik über Aufbau, Einsatz und Benützung von Computersystemen und Anwendung von Programmen erlangen
- Schriftstücke als Mitarbeiterin und Privatperson den gängigen Normen entsprechend verfassen und mit Hilfe von Standard-Software verarbeiten

#### *Informationsziele*

##### *Informatik*

- Konfiguration einfacher Systeme beschreiben
- Datenarten und Datenhierarchie erläutern
- Bedeutung und Gliederung der Software erklären
- Zielsetzung und Möglichkeiten des Datenschutzes darlegen
- spezifische Software anwenden

##### *Textverarbeitung*

- alle Buchstaben, Zahlen und Zeichen nach der Zehnfinger-Tastschreibmethode schreiben und normengemäss anwenden
- Elemente des Briefes korrekt darstellen
- den betrieblichen Informationsfluss erklären
- Arbeitsvorgänge beschreiben und Checklisten erstellen

- Texterfassungsgeräte und deren Möglichkeiten zur Mithilfe bei der Bewältigung der Informationsverarbeitung beschreiben
- Texte aus dem Privat- und Geschäftsbereich mit Hilfe von Standard-Software erstellen, bearbeiten und ausdrucken
- eine einfache Adressdatei aufbauen und verwalten
- Serienbriefe mit ausgewählten Adressen verknüpfen

### **314                    Allgemeinbildung, Turnen und Sport**

Für die Allgemeinbildung (Deutsch, Geschäftskunde, Staats- und Wirtschaftskunde) sowie für Turnen und Sport gelten die Lehrpläne des BIGA.

## **4                        Schlussbestimmungen**

### **41                      Inkrafttreten**

Dieser Lehrplan tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

15. August 1994

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit

Der Direktor: Nordmann